

747.224.211

Verordnung des UVEK über die Geltung von rheinschiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Rheinstrecke Basel-Rheinfelden¹

vom 26. September 2002 (Stand am 1. April 2018)

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,

Anlage¹

(Art. 1, 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 5)

Abschnitt 1: Besondere Vorschriften für die Strecke zwischen der Mittleren Rheinbrücke in Basel und der Strassenbrücke Rheinfelden

Art. 4 Besondere Wassersportarten

¹ Das Wasserskilaufen, das Wellenbrettfahren, das Fahren mit Wassermotorrädern (Kleinfahrzeuge, die als Personal Water Craft wie «Wasserbob», «Wasserscooter», «Jetbike» oder «Jetski» bezeichnet werden oder sonstige gleichartige Fahrzeuge), das Schleppen von Schleppgeräten (z. B. «Bananaboats»), das Schleppen von Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten sowie die Verwendung unbemannter Schleppgeräte sind verboten.

Unter diesem Link sind die Gesetze zu finden;

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021963/index.html>